

**Satzung**  
vom 07.07.2025  
zur 5. Änderung  
der **S a t z u n g** vom 22.06.2015  
über die Rahmenbetreuung sowie die Ferienbetreuung  
an den Grundschulen und SBBZ-Lernen in der Stadt Dietenheim  
(Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 13 und 15 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 07. Juli 2025 folgende Satzung zur 5. Änderung der Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung vom 22.06.2015 beschlossen:

**§ 1**

Die Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung vom 22. Juni 2015 (Gebührenordnung zur Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung vom 22. Juni 2015, zuletzt geändert am 12.06.2023) erhält folgenden neuen Wortlaut, bzw. es gibt wie nachfolgend aufgeführt Streichungen oder Ergänzungen:

**§ 5 Ferienbetreuung**

Ergänzung in Abs. 1, Satz 1: Streichung des bisherigen Satzes 2. Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

*„(1) Allen Schülern der Grundschulen und der Grundstufe des sonderpädagogischen Beratungszentrums, die in der Stadt Dietenheim wohnen oder hier zur Schule gehen, ist die Teilnahme an der Ferienbetreuung möglich.*

*Die Betreuungszeiträume und -Zeiten werden vor Ferienbeginn, getrennt nach Standort, aufgrund des gemeldeten Bedarfs festgelegt und bekannt gegeben. Dabei werden die personelle Verfügbarkeit, die Raumkapazität und eine Mindestanzahl von Anmeldungen als Grundlage herangezogen.“*

**§ 7**

**Benutzungsgebühren**

Abs. 2: Ergänzung in Satz 1 und Anfügung eines neuen Satzes 2. Absatz 2 erhält somit folgenden Wortlaut

*„(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze, ausgehend von einer Regelbelegung von mindestens 5 Teilnehmern.*

*Nehmen in Ausnahmefällen weniger als 5 Kinder eines oder mehrere der Betreuungsangebote in Anspruch (z.B. Rechtsanspruch nach GaFöG), so werden die nachfolgenden Gebühren pro teilnehmendes Kind folgendermaßen erhöht: 1 Kind: um 100 %, 2 Kinder um 75 %, 3 Kinder um 50 %, 4 Kinder um 25 %.“*

Abs. 12: Anfügen der neuen Sätze 4 und 5. Absatz 12 erhält somit folgenden Wortlaut:

**„2. Ferienbetreuung.**

(12) Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird nach der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenordnung) erhoben. Sie entsteht mit der schriftlichen Anmeldung, die spätestens zwei Wochen vor Betreuungsbeginn abzugeben ist und ist ab der Anmeldung fällig. Erst die Zahlung der fälligen Gebühr berechtigt zur Aufnahme in die Ferienbetreuung.

Wird die Ferienbetreuung für eine ganze Woche gebucht und liegt in dieser Woche ein Wochenfeiertag, findet also nur an vier Tagen eine Ferienbetreuung statt, so gibt es hierfür eine reduzierte Wochengebühr, mit dem Merkmal „Woche (4 Tage)“.

Es gibt folgende Gebührenmodelle (ganztags, halbtags):

Woche (5 Tage)

Woche (4 Tage)

Einzelner Tag.“

Anfügung eines neuen Abs. 13:

„(13) Für zusätzliche Aufwendungen in der Betreuung, wie Mittagsverpflegung, Bastel- und sonstiges Verbrauchsmaterial, sonstige Kosten im Rahmen des „Sommer-Ferispaß-Programms“ können Entgelte bis zur Höhe der maximalen Kostendeckung erhoben werden.“

## § 8

### **Mittagessen und Mittagsbetreuung**

Anfügung eines neuen Abs. 3:

„(3) Wird während der angebotenen Vollzeitbetreuung in den Ferien eine Mittagsverpflegung angeboten, so kann hierfür ein Entgelt erhoben werden.“

## § 2

Die Anlage zur Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung vom 22. Juni 2015 (Gebührenordnung zur Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung vom 22. Juni 2015) erhält folgenden Wortlaut:

### Anlage zur Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung vom 22. Juni 2015, 5. Änderung vom 07.07.2025 (Gebührenordnung zur Schul- und Ferienbetreuungs- Satzung vom 07.07.2025)

#### Betreuungsmodell- und Gebühren

##### 1. Schulbetreuung gem. § 7 der Satzung, im Rahmen der Ganztageschule (Rahmenbetreuung)

	Gebühr für das erste Kind:			2. Kind
	Vormittag Tarifmodell „V“	Nachmittag Tarifmodell „N“	Freitagnachmittag Tarifmodell „F“	
mehr als 2 Tage/Woche	50 €/Monat	50 €/Monat		50 %
1 oder 2 Tage/Woche	36 €/Monat	36 €/Monat		50 %
Freitagnachmittag			36 €	50 %
Einzelne Tage	8 €	11 €	16 €	50 %

## 2. Schulbetreuung gem. § 7 Abs. 11 der Satzung, außerhalb des Rahmens der Ganztagesesschule

Einzelgebühr: 24 €/Stunde  
Monatsgebühr: 75 €/Monat

## 3. Ferienbetreuung, gem. § 7 Abs. 12 der Satzung:

	Gebühr für das erste Kind:		2. Kind
	Vormittag	Ganzer Tag	
<b>Woche (5 Tage)</b>	58 €	94 €	50 %
<b>Woche (4 Tage)</b>	52 €	82 €	50 %
<b>Einzelner Tag:</b>	17 €	25 €	50 %

Das Betreuungsangebot hängt vom tatsächlichen Zustandekommen des entsprechenden Betreuungsmodells/Ferienbetreuung ab (§§ 3 und 5 der Satzung).

Es können nur die angebotenen Tarifmodelle gebucht werden (§§ 3 und 5 der Satzung).

§ 7 Abs. 2, 12 und 13:

Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze, ausgehend von einer Regelbelegung von mindestens 5 Teilnehmern.

Nehmen in Ausnahmefällen weniger als 5 Kinder eines oder mehrere der Betreuungsangebote in Anspruch (z.B. Rechtsanspruch nach GaFöG), so werden die nachfolgenden Gebühren pro teilnehmendes Kind folgendermaßen erhöht: 1 Kind: um 100 %, 2 Kinder um 75 %, 3 Kinder um 50 %, 4 Kinder um 25 %.

Ein Familienrabatt für das zweite (jüngere) Kind in der Betreuung von 50 % wird gewährt; dritte und weitere Kinder in der Betreuung sind gebührenfrei (§ 7 Abs. 3 der Satzung).

Wird die Ferienbetreuung für eine ganze Woche gebucht und liegt in dieser Woche ein Wochenfeiertag, findet also nur an vier Tagen eine Ferienbetreuung statt, so gibt es hierfür eine reduzierte Wochengebühr „Woche (4 Tage)“ (§ 7 Abs. 12)

Für zusätzliche Aufwendungen in der Betreuung, wie Mittagsverpflegung, Bastel- und sonstiges Verbrauchsmaterial, sonstige Kosten im Rahmen des „Sommer-Ferienstpaß-Programms“ können Entgelte bis zur Höhe der maximalen Kostendeckung erhoben werden (§ 7 Abs. 13).

### § 3

Diese Satzung - und damit verbunden die Gebührenordnung zur Schul- und Ferienbetreuungssatzung vom 07.07.2025 - tritt am 15. September 2025 in Kraft.

Dietenheim, den 07.07.2025

Christopher Eh  
Bürgermeister  
**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dietenheim, 07.07.2025

Christopher Eh, Bürgermeister